

SOLAS



Versicherungsbüro

Dr. Ignaz Fiala Ges.m.b.H

Wurmbstraße 42/2. Stock

A – 1120 Wien

Tel.: +43 (1) 533 68 17

Fax.: +43 (1) 533 68 62 – 22

E-Mail: office@fiala.at

www.fiala.at



Grundlagen/Schutzgedanke

Schutz des menschl. **Lebens** auf **See** – bei Seetransporten ist es vielfach zu „Schäden“ gekommen, durch falsch deklarierte Gewichte

SOLAS - **SAFETY of LIFE at SEA**

Rechtsgrundlagen:

- § 5 Haager Regeln in Verbindung mit HGB: der **Befrachter** ist dem Verfrachter verpflichtet zur Mitteilung....Zahl/ Gewicht des Gutes

Die SOLAS – Konvention

- Internationale Maritime Organization (IMO) hat das Internationale Abkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) erweitert: ab 1. Juli 2016 ist die **Bruttomasse (VGM)** von beladenen Containern vor ihrer Stauung an Bord eines Seeschiffes zu verifizieren und zu bestätigen (siehe Begriffe)

Neuregelung (im konkreten die IMO – Änderung seit 1. Juli 2016) verpflichtet den Befrachter, Absender, genauso wie den Spediteur – SOLAS – Kapitel VI Teil A Regel 2 – neue Absätze 4 bis 6

„Gewichtsverifizierung des Bruttogewichtes der Güter in Container - von den Ladungsbeteiligten“
nach den SOLAS - Guidelines

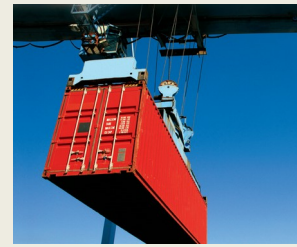
nationale Gesetzgebung ?:

unabhängig davon gilt SOLAS Regel 2 zum 1.2.2016 weltweit auf jedem Schiff unabhängig von der Flagge in jedem Hafen eines Staates, der der IMO angehört - **VERLADEVERBOT!!**





Begriffe/Schäden



Bruttomasse – VGM (Verified Gross Mass)

Befrachter – shipper: muss „verifizieren“ und „rechtzeitig mitteilen“

Bestätigte Bruttomasse - nach Methode 1/2

Dokumentation: an die Reederei

Anwendung: nur Seecontainer -

- Welche Schäden können eintreten - Schadenpotential ?

Falsche Gewichtsangaben/falsche Verwiegung -

auch zB falsche Bezeichnung in Begleitpapieren – führt zu

Verzögerung bei der Zollabwicklung, Zusatzkosten/Lagerkosten (Reederei an Spediteur, dieser vom AG)

- falsche Gewichtsangabe: Schiff war schon beladen – muss nun wieder entladen werden (Reeder macht Kosten beim Sped geltend)

Schäden der Schiffseigner (am Schiff/ Kräne), der Verlader (an anderer Transportware, am Ladegut selbst).

Personenschäden

von Bedeutung: **Vermögensschäden:**

Stand Liegegelder, demurrage - Kosten

Umpackkosten, Verbesserung der Dokumente , Mehrkosten durch Liegezeiten, verspätete, stornierte Transporte

Vermögensschäden:

als Folge der „Nichtverladung“

V – schäden: von wem geltend gemacht – wer ist verantwortlich ?

Strafen?



Sie bewegen, wir versichern.

Dr. Josef Traxler
(3)





Haftung



- **Wer haftet wofür?**
- Grundsätzlich der „Befrachter“ = **Absender** verantwortlich für die VERIFIZIERUNG und MITTEILUNG des VGM , so rechtzeitig, dass der „Verfrachter“ einen Beladungsplan erstellen kann (in SOLAS keine Frist)
- **VGM Feststellung – nach definierten Methoden**
- **VGM zeitgerecht melden (Dokumentation)**
- Spediteure in der Rolle des „Befrachters“: beladen/lassen Container beladen (Sammelcontainer)

Eine Verladung ohne VGM ist verboten

2 Methoden der Gewichtsermittlung:

- Befrachter verwiegt **M1**: zum **Abwiegen**: notwendig ist eine „kalibrierte und zertifizierte Ausrüstung“
- Befrachter wiegt alles, addiert Gewichte der Ladung, Staumaterial, Sicherungsmaterial, Verpackung und das Eigengewicht des Containers = **M 2 Errechnung** des VGM (hier Meldung/Registrierung im Solas – Verzeichnis des BMVIT notwendig)
Für Methode 2 muss „Befrachter“ „national qualifiziert“ sein – ISO, bzw. AEO

absolutes VERLADEVERBOT ohne bestätigte Bruttomasse VGM

Prüfpflicht des Verfrachters??? - auch GewichtsUNTERSchreitung kann kritisch sein



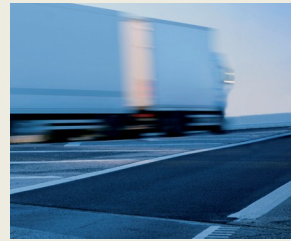
Sie bewegen, wir versichern.

Dr. Josef Traxler
(4)





Absenderhaftung



- Befrachter muss die „verifizierte Bruttomasse“ gemäß Richtlinie *zeitgerecht melden*
- Vom Verloader bis zum Spediteur
- (Verschuldensunabhängige) Absenderhaftung – **Absender haftet** für: sachgemäße Verpackung/Kennzeichnung/korrekte u . vollständige Dokumentation
- (auch Absenderhaftung: Einlagerer gegenüber Lagerhalter)

Praxis:

Zwischen AG und Spediteur oft vertragliche Haftungsreduzierungen, Beschränkungen (Individualvereinbarungen,AGBs)...

- *kein vollständiger Regress des Sped beim Absender möglich (Begrenzung der Haftung)*



Sie bewegen, wir versichern.

*Dr. Josef Traxler
(5)*





zu beachten



- VGM nicht erforderlich, SOLAS – Regeln keine Anwendung für leere Container, Container auf der Straße, auf der Schiene sowie jede Art von Fahrzeugen
- Vor – und Nachtransporte an Land von den neuen Regelungen nicht erfasst
SOLAS nur für „beladene Seecontainer“
- § 7 b AÖSp **Verwiegung** für Sped nur wenn Auftrag gegeben

innerstaatliche Umsetzung

SOLAS Konvention – hat schon Geltung für Spediteure, auch wenn innerstaatl noch nicht umgesetzt

Lokales Gesetz – in A noch nicht umgesetzt

wird entscheidend sein für

Mess – Toleranzen (in der SOLAS nicht definiert) - können die „Hafenstaaten“ festlegen – geplant: 2% bis 5 %

für Sanktionen/Strafen (deliktische Haftung – Schutzgedanke „Leben auf See“ (nicht Ladegut)



Sie bewegen, wir versichern.

*Dr. Josef Traxler
(6)*





Versicherung



Welche Haftungshöhe ist gegeben?

Gesetzliche Haftung?

Was ist vereinbart? Vertrag / AGBs, Haftungsreduzierungen (wo gesetzl. mögl.)

Sanktionen/ Strafen?

jede

Haftung nur begrenzt versicherbar

Insbesondere **Vermögensschäden:** Art des V – schadens

Begrenzungen/ Sub – Limits für Vermögensschäden

Sonderstellung der Betriebshaftpflichtversicherung

- Personenschäden
- keine Abdeckung von reinen V - schäden

Rechtsschutzfunktion



Sie bewegen, wir versichern.

Dr. Josef Traxler
(7)





Deckungskonzepte



-

Gerade in diesem Risikobereich (Schadenersatz) geht es um Haftpflichtthemen – also Betriebshaftpflicht sowie Verkehrshaftung (kein Sachversicherungsthema)

Verkehrshaftungsversicherung: versichert ist der Spediteur als Auftragnehmer (als Auftrag – Ausführer) im Zuge eines Verkehrsvertrages

-

- Sondervereinbarung: Absenderhaftung in die VH integrieren – begrenzt (!)
- der VN/ (als Spediteur) ist auch in seiner Funktion als „Absender“ versichert (verschuldensunabhängig, wenn gesetzl vorgegeben), gegenüber seinem Vertragspartner /Reederei

- Sachschäden an der Transportware (auch infolge Verzögerungen), sowie reine Vermögensschäden

-

- eventuell: Schadenminderungskosten (Verzögerungen verkürzen, um Schaden/Verderb des Ladegutes zu vermeiden)

-

SVS als Vermögensschadendeckung!

SVS § 6 – auch reine Vermögensschäden gedeckt - gemäß § 8 Ziff 3: doppelte Versicherungssumme (Warenwert) bei reinen V - schäden

Klarstellung: auch Vermögensschäden „von Dritten“

Anmerkung: beim Verbotskunde: - nur EUR 2.180 max bei V - schäden (§ 54 AÖSp)

Betriebshaftpflicht: Deckung für Personenschäden und Sachschäden Dritter (auch außerhalb des Verkehrsvertrages – gesetzl. Haftung, vertragliche Haftung ist nicht abgedeckt),

aber nur aus Sachschäden und Verlusten abgeleitete Vermögensschäden, nicht für reine V –schäden

Reine V –schäden werden – wenn überhaupt - nur gegen „viel“ Prämie versichert, Begrenzungen



Sie bewegen, wir versichern.

Dr. Josef Traxler
(8)





 **KITZLER VERLAG**
Zoll ✓ Transport ✓ Gefahrgut ✓ Export ✓ Import

Traxler

TRANSPORT von Gütern – Haftung und VERSICHERUNG in der Praxis



Versicherungsbüro
Dr. Ignaz Fiala Ges.m.b.H
Wurmbstraße 42/2. Stock
A – 1120 Wien

Tel.: +43 (1) 533 68 17
Fax.: +43 (1) 533 68 62 – 22
E-Mail: office@fiala.at
www.fiala.at



Sie bewegen, wir versichern.

Dr. Josef Traxler
(9)